

## I. Allgemeines; Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Timberland Service GmbH (nachfolgend auch „Vari-Invest“ bezeichnet) und einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ bezeichnet) über die Erbringung von Leistungen für oder die Lieferung von Waren an die Vari-Invest. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Vari-Invest bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder (Auftrags-) Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Vari-Invest Leistungen und Lieferung von Waren des Lieferanten vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen entgegennimmt. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch Vari-Invest bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
3. Tritt die Vari-Invest für Dritte auf, vermittelt sie Aufträge und Leistungen, die durch Lieferanten an Dritte zu erbringen sind oder erteilt Sie selbst Aufträge für Dritte und/oder im Namen Dritter und/oder für Rechnung Dritter, so gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen auch auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Lieferanten entweder direkt oder soweit dies nicht direkt möglich ist, *mutadis mutandis*, soweit nicht auf Grund eigener Allgemeiner Auftragsbedingungen und/oder Geschäftsbedingungen des Dritten („AGB Dritter“) diese Allgemeine Auftragsbedingungen der Vari-Invest hinter die AGB Dritter zurücktreten oder nicht anwendbar sind. In diesem Fall gelten zwischen dem Lieferanten und dem Dritten die AGB Dritter. Gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vari-Invest zwischen dem Dritten und dem Lieferanten, sind diese *mutadis mutandis* so anzuwenden, dass an die Stelle der Vari-Invest der jeweilige Dritte tritt.

## II. Angebot; Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten an Vari-Invest sind kostenfrei vorzulegen. Auf Abweichungen zu Anfragen der Vari-Invest ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen, Erläuterungen oder entsprechendes beizulegen.
2. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn Vari-Invest nach Empfang eines Angebots des Lieferanten eine schriftliche Annahmeerklärung abgibt.
3. Enthält eine Auftragsbestätigung des Lieferanten Abweichungen von der Bestellung der Vari-Invest kommt durch die Auftragsbestätigung kein Vertrag zustande. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und möchte der Lieferant die Bestellung ablehnen, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 (fünf) Tagen gegenüber der Vari-Invest zu erklären, sonst gilt die Bestellung als angenommen. In den sonstigen Fällen behält sich die Vari-Invest vor, Bestellungen zurückzuziehen, falls sie nicht fristgemäß schriftlich bestätigt wurden.
4. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern in der Bestellung besteht für Vari-Invest keine Verbindlichkeit.
5. Für den Vertragsinhalt mit dem Lieferanten ist die schriftliche Bestellung der Vari-Invest in Verbindung mit diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebend. Jede zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung

der Vari-Invest. Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil des Vertrages.

### **III. Leistungsumfang**

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie des Rechts, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen und rechtlichen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
3. Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Die Vari-Invest ist insofern zur Stornierung der Restmenge bzw. Restleistungen berechtigt.
4. Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Unterauftragnehmer des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vari-Invest.
5. Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Vari-Invest Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch die Vari-Invest festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.
6. Der Lieferant wird auf Anforderung der Vari-Invest Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

Die Vari-Invest ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Die Vari-Invest kann Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von der Vari-Invest gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, der Vari-Invest unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Vari-Invest Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
9. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 8 genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist die Vari-Invest hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

### **IV. Preise; Zahlungs- und Lieferbedingungen**

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung, Materialprüfungsverfahren und sonstige Kosten, Nebenkosten oder Abgaben. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den

Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

2. Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Vari-Invest Geschäftssitz zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.
3. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.
4. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.
5. Rechnungen sind frühestens auf den Versendetag der Lieferung oder dem Tag der vollständigen Erbringung der Leistung auszustellen. Jede Bestellung ist gesondert abzurechnen. In der Rechnung ist neben den gesetzlichen Pflichtangaben die in der Bestellung der Vari-Invest ausgewiesene Bestellnummer, der Besteller, die Lieferantenummer sowie die Materialnummer der Vari-Invest, soweit diese angegeben wurde, deutlich hervorgehoben anzugeben.
6. Mangels anderweitiger Vereinbarung bezahlt die Vari-Invest den Kaufpreis bis zum 25. des auf die Abnahme der vollständigen Lieferung nebst aller dazugehörigen Unterlagen und Zugang einer prüffähigen Rechnung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
7. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
8. Rücksendungen mangelhafter Ware erfolgen unter Rückbelastung des Rechnungsbetrages oder Ausstellung einer (umsatzsteuerlichen) Rechnungsrückerstattung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ersatzlieferungen sind unter der Angabe der Nummer unserer Rücksendungs- und Belastungsanzeige erneut in Rechnung zu stellen.
9. Erfolgt der Rechnungseingang vor dem Wareneingang oder der vollständigen Erbringung der Leistung, so ist letzterer maßgeblich.
10. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vari-Invest nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Vari-Invest abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Eine Einziehung durch Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
11. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vari-Invest die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer zu überlassen. Hat die Vari-Invest der Vergabe von Unteraufträgen zugestimmt, sind auf Anforderung hin Kopien der Unteraufträge unmittelbar nach Ausstellung vom Lieferanten der für den Einkauf zuständigen, auf diesem Auftrag angegebenen Abteilung vorzulegen, wenn und soweit dies zur Überprüfung der Fertigung, der Bedingungen des Auftrags, der zu liefernden Ware oder zu erbringenden Dienstleistung und/oder von gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erforderlich ist. Die Haftung des Lieferanten für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den Unterauftragnehmer bleibt unberührt.
12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Vari-Invest im gesetzlichen Umfang zu. Vari-Invest ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten durch eine Belastungsanzeige (z.B. im Fall von Teilleistungen/-lieferungen, (Teil-) Rücksendungen mangelhafter Ware oder verwirkten Vertragsstrafen) oder eine (umsatzsteuerliche) Rechnungsrückerstattung aufzurechnen. Vari-Invest behält sich die Stellung entsprechender Rechnungen und Durchführung entsprechender Lastschriften vor.

13. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche gegenüber der Vari-Invest nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vari-Invest anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
14. Vari-Invest ist berechtigt, Rechnungsbeträge des Lieferanten um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

**V. Liefertermine; Fälligkeit, Verzug, Schadensersatz, Gefahrübergang**

1. Der Lieferant hat die Leistung pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Lieferterminen zu erbringen. Liefertermine sind Eintrefftermine bei der jeweils vorgegebenen Anlieferstelle bzw. dem von der Vari-Invest bestimmten Empfänger der Leistung.
2. Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt, tritt mit Versäumung des Liefer- bzw. Leistungstermins Verzug ein. Ist die Leistung nicht nach dem Kalender bestimmt und erfolgt die Leistung nicht fristgerecht, tritt spätestens nach 10 Tagen Verzug ein. Vari-Invest bleibt es vorbehalten, durch Mahnung kürzere Fristen zu setzen.
3. Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Ersuchen von Vari-Invest auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schneltpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.
4. Bei Verzug des Lieferanten ist Vari-Invest, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin "fix" vereinbart ist, also Vari-Invest in dem jeweiligen Auftrag zum Ausdruck gebracht hat, dass Ihr Leistungsinteresse von rechtzeitiger Lieferung abhängig ist, oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine Nachfrist von 2 (zwei) Werktagen.
5. Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug, kann Vari-Invest – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens i. H. v. 0,5% des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der bis zum Verzugszeitpunkt angefallenen Auftragssumme. Vari-Invest bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vari-Invest ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Vari-Invest überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Gerät der Lieferant in Verzug, ist Vari-Invest berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Hierdurch etwa entstehende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch seinen Verzug entstehende Schäden, auch etwaige Folgeschäden, zu übernehmen.
7. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung erfolgt, ist Vari-Invest nicht verpflichtet anzunehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Vari-Invest etwaige Lieferverzögerungen und die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige Kenntnis von Vari-Invest von den Verzögerungsgründen ersetzt die schriftliche Mitteilung durch den Lieferanten nicht. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen. Der Lieferant hat unabhängig hiervon darüber hinaus sämtliche durch eine von ihm zu vertretene Lieferverzögerung entstehende Schäden zu ersetzen.

8. Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Annahme durch Vari-Invest oder, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten, mit der Inbetriebnahme bei Vari-Invest auf Vari-Invest über.
9. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

**VI. Anforderungen an den Liefergegenstand; Dokumentation**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Schriftstücken, Versandpapieren und Lieferscheinen

exakt die Vari-Invest Bestellnummer und Vari-Invest-Artikelnummer anzugeben, soweit diese ihm mitgeteilt wurden. Für jede Bestellung sind separate Dokumente erforderlich. Soweit aus der Nichteinhaltung Schäden entstehen, trägt diese der Lieferant.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, für sämtliche gelieferten Waren eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren abzugeben. Diese Erklärung ist Vari-Invest ohne Verzögerung zuzusenden.
3. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von Vari-Invest, den einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

### VII. Mängeluntersuchung; Gewährleistung, Garantien

1. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB wird für versteckte Mängel ausgeschlossen, soweit Vari-Invest eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheines und auf Transportschäden durchgeführt hat.
2. Vari-Invest erfüllt die Rügepflicht des § 377 HGB, soweit die Rüge innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen ab Entdeckung erfolgt. Eine mündliche Rüge ist ausreichend.
3. Die Gewährleistungsansprüche der Vari-Invest gegen den Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 2 Jahre ab Ablieferung. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für jeden Liefergegenstand bei der Nachlieferung mit der Ablieferung neu zu laufen.

Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Vari-Invest ist berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch, soweit der Lieferant mangelhaft oder verspätet liefert oder leistet, und Vari-Invest sofort tätig werden muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

4. Alle zur Erfüllung der Mängelgewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Sendet Vari-Invest mangelhafte Ware zurück, so ist Vari-Invest berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zzgl. einer einmaligen Bearbeitungspauschale von 50,00 € zurück zu belasten. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Der Lieferant trägt bei Rücklieferungen das Risiko für Verlust und/oder Beschädigung des Liefergegenstandes.
5. Das Recht der Vari-Invest auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.
6. Die in der Bestellung der Vari-Invest und den dazu gehörigen Unterlagen (auch Abbildungen und Zeichnungen) enthaltenen Angaben zum Liefergegenstand, z.B. zu Mengen, Maßen, Gewichten, Spezifikationen, Leistung, Konstruktion und Form stellen dessen vereinbarte Beschaffenheit dar und sind vom Lieferanten als garantierte Beschaffenheit der Ware genau einzuhalten.
7. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, alle zu seiner Verwendung bzw. seinem Betrieb notwendigen Prüfkennzeichen und Zulassungen besitzt und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Soweit für die Herstellung oder den Betrieb des Liefergegenstandes eine EU-Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung, EU Herstellererklärung oder eine Zertifizierung erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant dazu, die hierfür zugrunde liegende Dokumentation in deutscher Sprache an Vari-Invest auszuhändigen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die mit diesen Zulassungen verbunden sind.

8. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863, der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH Nr. 1907/2006 eingehalten und umgesetzt werden.
9. Der Lieferant sichert zu, dass alle an Vari-Invest gelieferten Waren in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf usw.) dem Verkauf und der Übereignung der Ware an Vari-Invest entgegenstehen.

### **VIII. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag**

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Vari-Invest ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für Vari-Invest unverwendbar geworden ist.
3. Vari-Invest ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird sowie bei Liquidation oder Auflösung des Lieferanten.
4. Ein Rücktrittsrecht für Vari-Invest besteht auch bei Überschuldung und Zahlungseinstellung des Lieferanten und wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
5. Die Vari-Invest kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Vari-Invest Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
6. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

### **IX. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Liefergegenstand kein Produktfehler nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Produzentenhaftung entsteht.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Lieferant wird Vari-Invest für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, welche auf einer Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produkts beruhen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Vari-Invest von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Ware/erbrachten Leistung entstehen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von Vari-Invest beruht.
4. Ist Vari-Invest verpflichtet, wegen eines Fehlers einer von dem Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
5. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Vari-Invest insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich angesiedelt ist. Die Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
6. Im Rahmen der Pflicht zur Freistellung wegen Produktfehlern ist der Lieferant auch

verpflichtet, Vari-Invest etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Vari-Invest durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Vari-Invest den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung zu erstatten.

7. Stellt der Lieferant die Vari-Invest nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung frei, so ist die Vari-Invest berechtigt, den Anspruch anzuerkennen, zu erfüllen oder sich über ihn zu vergleichen und vom Lieferanten Vorauszahlung der hierfür erforderlichen Kosten zu verlangen, sofern die Vari-Invest den Besteller in der Anforderung auf diese Folge hingewiesen hat. Steht die Höhe des vom Dritten geltend gemachten Anspruchs nicht fest, so kann die Vari-Invest vom Lieferanten Sicherheitsleistung verlangen, deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen der Vari-Invest steht.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auf Anfrage nachzuweisen ist.
9. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Vari-Invest gegen den Lieferanten bleiben unberührt.

#### **X. Verjährung**

1. Ansprüche des Lieferanten gegen die Vari-Invest unterliegen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, einer Verjährung von zwölf Monaten.

#### **XI. Aufträge in Vertretung**

1. Erteilt die Vari-Invest als Vertreter eines Dritten Aufträge an Lieferanten oder vermittelt diese Aufträge an Lieferanten, erfolgt dies im Auftrag und Namen und auf Rechnung des jeweiligen Dritten. In diesem Falle haftet die Vari-Invest nicht für die Bezahlung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen oder für die Erfüllung sonstiger vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sowie des Dritten. Die Durchführung der Bezahlung des Lieferanten erfolgt i.d.R. direkt durch den Dritten und nicht durch die Vari-Invest. Eine etwaige ein- oder mehrmalige Abweichung von dieser Praxis durch Zahlung der Vari-Invest berechtigt den Lieferanten nicht, ein Rechtsverhältnis oder Ansprüche gleich welcher Art gegen die Vari-Invest herzuleiten. Die Vari-Invest haftet nicht für die Bonität des Auftraggebers oder des Dritten, die die Vari-Invest auch nicht geprüft hat.
2. In den Fällen der Auftragserteilung in Vertretung gemäß Ziffer XI Abs. 1 durch die Vari-Invest, haftet die Vari-Invest stets nicht für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen durch den Dritten nicht gezahlt wird. Eine Leistungs- oder Ersatzpflicht der Vari-Invest an Stelle des Dritten ist gleich aus welchem Rechtsgrunde ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Vari-Invest nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen eines Lieferanten, die sie vermittelt und/oder ausdrücklich als Lieferung oder Leistung im Namen, für Rechnung und/oder zu Gunsten eines Dritten oder als „Fremdleistung“ gekennzeichnet sind oder einem Dritten für seinen Geschäftsbetrieb dienen oder dienen sollen.
3. Der Abschluss aller zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen, für Rechnung und im Auftrag des Dritten. Vari-Invest wird hierdurch vom Dritten bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Auftrag, Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen.
4. Wird die Vari-Invest mit Dienstleistungen beauftragt, die sie selbst nicht erbringen kann, darf (z.B. auf Grund erforderlicher behördlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger berufsrechtlicher Vorgaben) oder will, vergibt sie regelmäßig alle Aufträge an den/die Lieferanten im Auftrag, Namen und auf Rechnung des Dritten.

5. Vari-Invest haftet nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten, deren Beauftragten oder etwaig eingeschaltete weitere Lieferanten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung durch Dritte oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse seitens des Lieferanten zu diesem Dritten auftreten können. Sämtliche derartige Ansprüche stehen dem Dritten als direktem Auftraggeber gegenüber dem Lieferanten zu.
6. Vari-Invest haftet grundsätzlich nicht für den wirtschaftlichen Erfolg eines Vorhabens seitens eines Dritten gegenüber dem Dritten oder dem Lieferanten.
7. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht ein Fall zwingender Haftung vorliegt. Diesbezüglich regelt die Vari-Invest Ihre etwaige Haftung wie folgt: Die Vari-Invest schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von Garantien oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Der Haftungsausschluss gilt auch für Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Vari-Invest nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. In Fällen zwingender Haftung ist die Haftung der Vari-Invest, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den Ausgleich des nach Art der Leistung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schäden begrenzt. Die Vari-Invest haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
9. Soweit die Vari-Invest in Erfüllung eines Vertrages oder Vereinbarung mit Dritten im Namen des Dritten Verträge mit Lieferanten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Lieferanten nach eigenem billigem Ermessen und den Abschluss des betreffenden Vertrages. Die Vari-Invest ist insbesondere nicht gegenüber ihrem Auftraggeber und/oder dem Lieferanten verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von Vari-Invest beauftragte Lieferanten sind im Verhältnis der Vari-Invest zu ihrem Kunden bzw. Geschäftspartner (d.h. dem Dritten) nicht Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen der Vari-Invest. Darüber hinaus sind klarstellend Dritte nicht Erfüllungsgehilfen der Vari-Invest gegenüber Lieferanten.
10. Der Auftraggeber der Vari-Invest sowie der Lieferant stellen jeweils die Vari-Invest von einer berechtigten Inanspruchnahme und Haftung der Vari-Invest gegenüber dem Lieferanten sowie gegenüber Dritten frei. Die Vari-Invest nimmt diese Haftungsfreistellung hiermit an. Eine etwaige wechselseitige Haftung besteht ausschließlich zwischen dem Dritten und dem Lieferanten.
11. Die Haftungsfreistellung umfasst jeweils auch die Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung der Vari-Invest nach deren Wahl, von der sie nach billigem Ermessen Gebrauch machen kann.
12. Bei der Auswahl ihrer Kunden- und Lieferantenbeziehungen kann die Vari-Invest nach billigem Ermessen handeln. Ihr obliegt keine Auswahl- oder Überwachungspflicht gegenüber dem Dritten und/oder dem Lieferanten und diesbezüglich besteht keine Haftung der Vari-Invest. Verpflichtungen der Vari-Invest zu einer wie auch immer gearteten bestimmten Beauftragung und Unterweisung des Dritten und/oder Lieferanten besteht nicht.
13. Vari-Invest ist berechtigt, Arbeiten, die im Namen und für Rechnung des Dritten an Lieferanten vergeben werden sollen/können, durch eigene Mitarbeiter (Eigenleistungen) auszuführen und nicht an Lieferanten zu vergeben.

## **XII. Schutzrechte**

1. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehende Arbeitsergebnisse und alle gewerblichen Schutzrechte an diesen stehen ausschließlich Vari-Invest zu. Der Lieferant räumt Vari-Invest an diesen Ergebnissen ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Soweit im Rahmen der Erbringung der Leistungen bereits vorhandene Ergebnisse bzw. bestehende gewerbliche Schutzrechte genutzt werden, räumt der Lieferant Vari-Invest an diesen ein Einfaches,

unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Vari-Invest wird Eigentümer aller ihr im Rahmen der Erbringung der Leistungen übergebenen Gegenstände.

2. An allen dem Lieferanten von Vari-Invest überlassenen Mustern, Modellen, Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Vari-Invest sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vari-Invest zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sie dürfen nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden und sind Vari-Invest nach dessen Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass die von ihm gelieferten Arbeitsergebnisse weltweit ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter genutzt werden können.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Vari-Invest von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Vari-Invest im Zusammenhang mit seiner Leistung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Vari-Invest alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, Vari-Invest die Kosten insoweit notwendiger Rechtsverfolgung und Schadensabwehr zu erstatten.
5. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung von Vari-Invest nicht berechtigt, die Marken, Logos und/oder sonstigen Kennzeichen, deren Inhaber Vari-Invest ist, zu nutzen, um Vari-Invest als Referenz zu nennen.

### **XIII. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch Vari-Invest oder im Zusammenhang mit der Leistung für bzw. Lieferung an Vari-Invest erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung des Vertrages für 5 Jahre fort.
2. Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangen.
3. Der Lieferant hat die Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorgenannten Pflichten zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.
4. Auf auf jederzeit mögliches Verlangen von Vari-Invest hat der Lieferant Unterlagen, die er von Vari-Invest erlangt hat und die den vorgenannten Pflichten unterliegen, unverzüglich an Vari-Invest herauszugeben oder diese zu vernichten und Vari-Invest die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an diesen Unterlagen sind ausgeschlossen.
5. Der Lieferant ist zudem ohne vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung von Vari-Invest nicht berechtigt, Vari-Invest als Referenz nennen.

### **XIV. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht**

1. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.
2. Sofern sich aus der Bestellung der Vari-Invest oder Auftragsbestätigung kein anderer Ort ergibt, ist Duisburg Erfüllungsort.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem

zwischen der Vari-Invest und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist Duisburg/Deutschland, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die jeweils andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Für diese Allgemeine Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Vari-Invest gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Wiener UN - Übereinkommen über Verträge über den internationalen Handelskauf (CISG).

**Timberland Service GmbH**

**Postanschrift:**

**Wilhelmshofallee 83**

**47800 Krefeld**

**Firmensitz: Duisburg**

**Registereintrag: Amtsgericht Duisburg HRB 8119**

**Geschäftsführer: Thomas Krämer**